LANDKREIS
ERDING

Der Landkreis Erding erläßt auf der Grundlage von Art. 74 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942) in Verbindung mit der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) Teil 8 (Soziale Pflegeversicherung) vom 2. Dezember 2008 (GVBl. S. 912) und nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen die nachfolgenden Richtlinien für die Förderung ambulanter Pflegedienste im Landkreis Erding.

Richtlinien
für die Förderung ambulanter Pflegedienste
im Landkreis Erding

1. Allgemeine Voraussetzungen

Förderfähig sind grundsätzlich die Pflegedienste, die ihre Leistungen der Bevölkerung des Landkreises Erding anbieten.
Gefördert wird nur der im Landkreis Erding erbrachte Anteil der Leistungen der Pflegedienste.
Es gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landkreises.

2. Besondere Voraussetzungen

Gefördert werden bedarfsnotwendige ambulante Pflegedienste nur, wenn die nachfolgenden Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

2.1 Die Dienste erbringen Leistungen nach dem SGB XI zur häuslichen Pflege und zur hauswirtschaftlichen Versorgung aufgrund Bestandsschutzes eines bzw. eines mit den Pflegekassen abgeschlossenen Versorgungsvertrages und einer Entgeltvereinbarung (§ 69 Abs. 1 AVSG).
Sie weisen dies durch das von den Pflegekassen erteilte Institutionskennzeichen (IK-Nr.) nach.

2.2 Die Dienste entsprechen den Qualitätsanforderungen des SGB XI und den darauf beruhenden Vereinbarungen.

2.3 Die Dienste erbringen ihre Leistungen - gegebenenfalls im Verbund mit anderen - rund um die Uhr (§ 69 Abs. 2 Satz 1 AVSG).

2.4 Die Dienste unterstützen Betreuungspersonen Pflegebedürftiger wie diese selbst auch durch Beratung und fachliche Hilfe (§ 69 Abs. 2 Satz 1 AVSG).

2.5 Die Dienste führen die Pflege mit Fachpersonal und fachgerecht fortgebildetem Personal in ausreichender Zahl durch (§ 69 Abs. 2 Satz 2 AVSG).
Bei Verhinderung der leitenden Pflegekraft muß die Vertretung sichergestellt sein.

2.6 Der Dienst soll in der Regel wenigstens seit einem Jahr (gerechnet ab Zulassung durch die Pflegekassen) geführt werden.

2.7 Die Nutzer der Dienste dürfen nicht mit den Kosten, für welche die Investitionspauschalen bestimmt sind, belastet werden.

3. Höhe der Förderpauschale

3.1 Förderfähig sind die in § 82 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SGB XI genannten Aufwendungen (§ 71 Abs. 3 AVGS) für:

a) Maßnahmen die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb des Dienstes notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instand zu halten oder instand zu setzen. Ausgenommen sind Verbrauchsgüter, die der Pflegevergütung zuzurechnen sind (§ 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI) sowie Grundstückskosten.
b) Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern (§ 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XI).

3.2 Die Förderung beträgt pauschal 1.000,00 Euro je rechnerischer Vollzeitkraft, die Leistungen nach dem SGB XI erbringt.
Die Förderpauschale ist zu gewähren, wenn der Haushaltsansatz für Investitionskostenzuschüsse für ambulante Pflegedienste dadurch nicht überschritten wird.
Bei Überschreitung wird anteilig gefördert.
Der Landkreis behält sich eine Änderung der Förderpauschale vor.

3.3 Mit diesem Festbetrag sind sämtliche Investitionskosten abgegolten (§ 70 Abs. 5 AVSG).

3.4 Die Auszahlung der Förderpauschale erfolgt ohne Nachweis getätigter Investitionen. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel wird unterstellt. Die Prüfungsmöglichkeiten nach Nr. 6 bleiben unberührt.

3.5 Der Träger hat dem Landkreis eine Betriebseinstellung rechtzeitig mitzuteilen. Eventuell gewährte Abschlagszahlungen auf den Investitionszuschuß für das laufende Kalenderjahr sind nach abgelaufenen ganzen Monaten anteilig zurückzuzahlen.

4. Verfahren

4.1 Die Förderung wird jährlich auf Antrag rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr gewährt.

4.2 Der Antrag (Anlage 1) und die Anlage 2 sind bis spätestens 31.3. des folgenden Kalenderjahres beim Landkreis Erding, Sachgebiet für Senioren und Behinderte, einzureichen.

4.3 Der Antragsteller hat alle entscheidungserheblichen Tatsachen auf der Grundlage der Verhältnisse des abgelaufenen Kalenderjahres nachzuweisen:

4.3.1 Zahl und Beschäftigungszeiten aller im abgelaufenen Kalenderjahr entgeltlich Beschäftigten (Personalstandsangaben laut Anlage 2).

4.3.1.1 Berücksichtigt werden nur die Kräfte, die bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege -BGW-, Postfach 760224, 22052 Hamburg, bzw. beim Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband -GUVV-, Ungererstr. 71, 80805 München, gemeldet sind. Dies gilt auch für die geringfügig Beschäftigten.

4.3.1.2 Der Dienst erteilt sein Einverständnis zur Einholung von Auskünften bei der Berufsgenossenschaft (BGW) bzw. beim Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband (im Antrag nach Anlage 1).

4.3.1.3 Die Beschäftigungszeiten des Personals sind nachvollziehbar auf Vollzeitkräfte umzurechnen. Dabei ist gegenwärtig von einer Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden und von einer Jahresarbeitszeit von 1690 Stunden auszugehen.

4.3.1.4 Zivildienstleistende werden mit 0,8, Anerkennungspraktikanten mit 0,66 angerechnet. Die sonstigen Praktikanten und ehrenamtliche Kräfte bleiben unberücksichtigt.

4.3.1.5 Nicht berücksichtigt werden die Kräfte, deren Investitionsbedarf bereits durch anderweitige staatliche oder kommunale Förderleistungen finanziert wird (z.B. im Rahmen der Förderung der offenen Behindertenarbeit).

4.3.2 Die Summe der Isteinnahmen, die nach dem Ergebnis des Erlösnachweises nach SGB V (mit den Krankenkassen) und nach SGB XI (mit den Pflegekassen) im Vorjahr abgerechnet worden sind, unabhängig von sonstigen Kostenträgern (z.B. Selbstzahler, Sozialhilfeträger) - siehe Anlage 1-.

4.4 Zu Unrecht erhaltene Fördermittel sind zurückzuzahlen.

5. Berechnung der Förderpauschale

5.1 Aus den Erlösen nach SGB V und SGB XI wird der prozentuale Anteil der SGB XI-Leistungen ermittelt.

Durch Anwendung dieses Prozentsatzes auf die Zahl der rechnerischen Vollzeitkräfte (vgl. Ziff. 4.3.1.) errechnet sich die Zahl der förderfähigen Mitarbeiter, die Leistungen der häuslichen Pflegehilfe nach SGB XI erbracht hat.

5.2 Das so ermittelte Ergebnis wird mit der Förderpauschale (siehe Ziff. 3.2) multipliziert.

5.3 Gemeindliche Zuschüsse und Landkreiszuschüsse für den Leistungsbereich des SGB XI werden auf die Förderpauschale angerechnet.

5.4 War der Pflegedienst im abgelaufenen Kalenderjahr auch außerhalb des Landkreises tätig, so ist der Anteil der außerhalb des Landkreises erbrachten Leistungen an den vom Pflegedienst erbrachten Gesamtleistungen anzugeben. Er mindert den Zuschuß entsprechend.

6. Prüfungsverfahren

Der Landkreis hat das Recht, die Richtigkeit der Angaben (nach Anlagen 1 und 2) in den Personal- und Abrechnungsunterlagen des Dienstes zu überprüfen. Wird eine Überprüfung ohne hinreichenden Grund verweigert, entfällt die Zuschussgewährung.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft, gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 01.01.2004 außer Kraft.